

Beitragsordnung SVO Abteilung Tennis

§ 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung.

§ 2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erledigen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

Jahresbeitrag

- | | |
|--|----------|
| • Einzelmitglied | € 160,00 |
| • Ehepaar (Beitrag pro Person € 140,00) | € 280,00 |
| • Mitglied in Ausbildung | € 110,00 |
| • Studenten und Wehrpflichtige (kein Zeitsoldat) | € 110,00 |
| • Jugendliche Schüler bis 16 Jahre | € 35,00 |
| • Jugendliche Schüler 16 - 18 Jahre | € 75,00 |
| • Passives Einzelmitglied (Fördermitglied) | € 30,00 |
| • Passives Ehepaar (Fördermitglied) | € 45,00 |

§ 4. Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Das Beitragjahr der Abteilung Tennis beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftinzug im I. Quartal des Beitragsjahres.

§ 5. Verwendung

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die Satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlicher, auf Antrag auch auf einer außerordentlicher Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 6. Gastspielgebühren pro Stunde und Platz:

Gast mit Mitglied € 4,-. Jugendlicher mit Mitglied € 2,-. Der Gast ist mit dem Mitglied vor Spielbeginn in der Ausgehängten Liste einzutragen.

§ 7. Bei Eintritt nach dem 31.7. wird 50% vom Jahresbeitrag erhoben.

§ 8. Kündigung der Mitgliedschaften.

Per Einschreiben bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Beitragsjahres.

§ 9. Beitragsordnungen die vor dem 13. März 2009 beschlossen wurden, werden ab sofort ungültig.

§ 10. Diese Beitragsordnung ist gültig ab 13. März 2009.